

Erläuterungsbericht zur 24. Flächennutzungsplanänderung - Tierfriedhof - gem. §5(5) BauGB

1. Lage des Plangebietes, Bestand

Der Änderungsbereich liegt im östlichen Stadtgebiet im Bereich Obmettmann an einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg in östlicher Verlängerung der Straße Zur Gau. Er grenzt unmittelbar an das Hofgrundstück eines landwirtschaftlichen Betriebes (Hof Zur Gau) an. Das Plangebiet liegt oberhalb des genannten Weges, der auch als „Euroga“ – Rad- und Fußweg zwischen Mettmann und Wülfrath ausgebaut wurde, an einem Hanggelände.

Das Plangebiet wird heute ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Osten grenzen Ackerflächen, im Süden Grünland und im Westen ein Reitplatz und eine zum Hof gehörende Obstwiese an.

2. Einfügung in die Ziele der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung; bestehendes Planungsrecht

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bereich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Gleichzeitig besitzt er besondere Funktionen für den Schutz der Landschaft und die Landschaftsorientierte Erholung.

Der Flächennutzungsplan enthält die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft. Das Plangebiet liegt innerhalb eines im Landschaftsplan des Kreises festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Südlich des Plangebietes befindet sich das ehemalige Wasserwerk der Stadt Mettmann. Hier fördern die Stadtwerke Düsseldorf heute Brauchwasser für Gewerbe- und Industriebetriebe. Eine Förderung von Trinkwasser ist nicht vorgesehen. Schutzzonen für die Wassergewinnung bestehen nicht.

Das Grundstück liegt zurzeit planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

3. Erfordernis der Planaufstellung / Ziele der Planung

Ein privater Investor ist an die Stadt Mettmann mit dem Antrag herangetreten, einen Tierfriedhof innerhalb des Stadtgebietes einzurichten zu dürfen. Hierfür gäbe es einen nachweisbaren Bedarf, da es in der Vergangenheit verschiedene Anfragen bei den Bürgermeis-

tern der Städte innerhalb des Kreises Mettmann zu diesem Thema gegeben habe. Diesem Bedarf solle mit Einrichtung des Tierfriedhofes in Mettmann Rechnung getragen werden.

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat dem ursprünglich beantragten Standort wegen der isolierten Lage innerhalb des Außenbereiches und der nicht ausreichenden Erschließung nicht zu gestimmt. Der nunmehr beantragte Standort befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Hofes des Antragstellers und ist über die zugehörige vorhandene Zuwegung erreichbar. Für notwendige Stellplätze müssen keine Freiflächen in Anspruch genommen werden, vielmehr können hierzu befestigte Flächen auf dem benachbarten Hof dienen. Hier können auch weitere Nebenanlagen, wie etwa Kühleinrichtungen oder sanitäre Anlagen untergebracht oder mitgenutzt werden.

Der Einzugsbereich des Tierfriedhofs soll sich nach Vorstellung des Antragstellers auf das mittlere Gebiet des Kreises Mettmann mit den Städten Mettmann, Wülfrath und den südlichen Teil von Velbert, Heiligenhaus sowie Erkrath und Haan erstrecken. Vereinzelt werden auch Kunden aus den angrenzenden Bereichen der Städte Wuppertal und Düsseldorf erwartet. Grundsätzlich soll es allerdings keine räumliche Beschränkung des Einzugsgebietes geben. Da sich Tierfriedhöfe bereits in anderen Gebieten bewährt haben, soll für den genannten engeren Einzugsbereich ein entsprechendes Angebot vorgehalten werden.

4. Planerisches Konzept

Der Tierfriedhof soll in 3 Abschnitten entwickelt werden. Entsprechend der Lage in Hofnähe werden die hofnahen Bereiche zunächst erschlossen. Die weitere Entwicklung folgt der Nachfrage. Insgesamt hat das Plangebiet eine Größe von ca. 10.000 qm. Davon werden ca. 6.500 qm für 12 Grabfelder und Wege und die restliche Fläche als begleitende Grünfläche (Rasen) einschließlich Ausgleichsfläche genutzt, die gleichzeitig der Einbindung in den Landschaftsraum dient. Innerhalb der Grünfläche, in der Nähe der Zuwegung, sind ein Gerätehaus und ein Folienteich, der für die Bewässerung erforderlich ist, vorgesehen. Die einzelnen Abschnitte werden durch Hecken von einander getrennt. Die Rasenfläche soll auch der anonymen Bestattung von Tieren dienen.

Das Plangebiet wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“ ausgewiesen.

5. Erschließung

Der Tierfriedhof wird von der B 7 aus über die Straße Zur Gau und deren Weiterführung in östlicher Richtung erschlossen. Außerhalb des Gewerbegebietes Zur Gau ist die Zuwegung in privatem Eigentum, kann aber aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung durch die Allgemeinheit als öffentlich angesehen werden. Ein Teilabschnitt der Zuwegung gehört zu dem im Rahmen der EUROGA zwischen Mettmann und Wülfrath ausgebauten Rad- und Fußweg.

Bis zum Hof Zur Gau ist der Weg befahrbar. Ab dem Hof kann der Tierfriedhof nur noch zu Fuß erreicht werden. Die baurechtlich notwendigen Stellplätze werden daher auf dem Hofgrundstück untergebracht. Bei Bedarf können bis zu 20 Stellplätze genutzt werden.

Eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der B 7 über die Haltestelle Am Röttgen und aus östlicher bzw. nördlicher Richtung von der Haltestelle Am Goldberg und der Haltestelle Lindenheide nach Zurücklegung eines Fußweges grundsätzlich gegeben.

Die Bewässerung der Anlage soll über einen neu anzulegenden Teich erfolgen. Bei Bedarf kann Wasser vom Hof Zur Gau zugeführt werden. Eine Wasserstelle zur Reinigung der Hände und für Geräte wird vorgehalten.

Auf dem Friedhof anfallendes Wasser wird zur Bewässerung genutzt. Anfallendes Oberflächenwasser auf den Wegen wird durch den wassergebundenen Ausbau ebenfalls versickern, so dass besondere Vorkehrungen für die Entwässerung nicht vorgesehen sind. Die Entsorgung des auf dem Hof anfallenden Wassers ist sichergestellt.

6. Umweltbelange

Da das Planverfahren schon vor Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde, ist die Durchführung einer gesonderten Umweltprüfung nicht erforderlich. Die Umweltbelange werden daher im Rahmen des allgemeinen Abwägungsverfahrens berücksichtigt.

6.1 Natur und Landschaft

Die berührten Umweltbelange beziehen sich im Wesentlichen auf die mit der Anlage des Friedhofes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Zu ihrer Ermittlung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 121 ein landschaftspflegerischer Begleitplan vom Büro Welp und Partner erstellt. Danach ist es vorgesehen, den Ausgleich innerhalb des Plangebietes vorzunehmen. So soll die Belegungsfläche mit einem 10 m breiten Grünstreifen

mit Scherrasen umgeben werden. Hinzu kommen Gehölzstreifen, die einmal die Grabfelder entsprechend den vorgesehenen Ausbauabschnitten unterteilen und zum anderen eine heckenartige Einfassung des Friedhofes zur Einbindung in das Landschaftsbild darstellen. Innerhalb des Rasenstreifens sind Einzelbaumpflanzungen unter gestalterischen Aspekten vorgesehen. Außerdem dienen sie der Verbesserung der Bodeneigenschaften.

Eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Mit der Einrichtung des Tierfriedhofes sind außer dem Gerätehaus keine baulichen Anlagen verbunden. Es handelt sich im Wesentlichen um eine gärtnerische Nutzung der ehemaligen Ackerfläche, ggf. mit der Anlage von Grabmalen. Die Fläche scheidet zwar aus dem bisherigen naturräumlichen Zusammenhang aus, wird aber durch die weitgehende gärtnerische Gestaltung und umgebende Bepflanzung mit Bäumen und Hecken harmonisch in das Landschaftsbild eingebunden. Durch die Bepflanzung entstehen darüber hinaus neue Lebensräume für die Tierwelt. Die Entwicklung von natürlichen Pflanzengesellschaften war ohnehin durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich.

6.2 Boden / Wasser

Die Anlage eines Friedhofes hat Einflüsse auf den Boden und den Wasserhaushalt. Damit sich diese nicht nachteilig auswirken, sind bestimmte Rahmenbedingungen zu beachten bzw. notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen (RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.08.1979) in Verbindung mit dem Tierkörperbeseitigungsgesetz ist eine Beurteilung der Böden hinsichtlich ihrer Eignung für Bestattungszwecke vorzunehmen. Hierzu liegt ein Bodengutachten des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen vor.

Danach ist die Fläche für Zwecke der Tierbestattung bedingt geeignet und muss durch geeignete Maßnahmen aufbereitet werden. Infolge einer dicht gelagerten Bodenschicht in einer Tiefe um 2 m muss mit einem mittleren bis schwachen Staueffekt für Niederschlagswasser gerechnet werden.

Ein Zustand, der den Hygiene-Richtlinien entspricht und die entstehende Staunässe beseitigt, kann durch Pflanzung geeigneter Baumarten, die den Wasserverbrauch erhöhen und ein tieferes Ausheben der Grabstellen mit einem anschließenden Verfüllen bis zur Grabsohle hergestellt werden. Diese Voraussetzungen zur Inbetriebnahme des Friedhofes sollen durch Auflagen in der Baugenehmigung sichergestellt werden.

In einer ergänzenden Stellungnahme hat der Geologische Dienst die Fragestellung der unteren Wasserbehörde und des Staatlichen Umweltamtes behandelt, inwieweit sichergestellt ist, dass kein anfallendes Sickerwasser, ggf. auch über den unterhalb des geplanten Friedhofes gelegenen Mettmanner Bach, in die Brunnen des Wasserwerkes gelangt. Durch Auswertung vorliegender Untersuchungen zum Wasserwerk und von Abflussmessungen des BRW im Mettmanner Bach kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass aus hydrogeologischer Sicht gegen den beantragten Friedhof keine Bedenken bestehen, da ausreichend lange vertikale und horizontale Sickerstrecken zwischen dem Tierfriedhof und der Wassergewinnungsanlage bestehen. Aufgrund der bodenartigen Beschaffenheit und Durchlässigkeit im Bereich der Sickerstrecke ist weder eine Belastung des Vorfluters noch des geförderten Grundwassers zu erwarten.

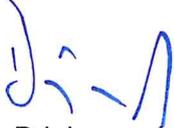
Bei einer möglichen Trinkwassernutzung wäre eine Grundwassergütemessstelle zwischen dem Wasserwerk und dem Tierfriedhof zu empfehlen.

6.3 Verkehr

Der entstehende Zufahrtsverkehr wirkt sich durch Lärm- und Abgasemissionen auf die vorhandene Bebauung und die Luft aus. Da aber nicht mit einem großen Verkehrsaufkommen gerechnet werden muss, führen diese Auswirkungen zu keinen unzumutbaren Belastungen. Ohnehin sind im Außenbereich höhere Schallbelastungen hinzunehmen als in Wohngebieten.

Mettmann, 28.7.2005

i. A.



Brinks